

CDU/0004/2022

Parteienantrag CDU

Sachbearbeiter:

Az:

Datum: 14.09.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Landwirtschaft und Verkehr	13.09.2022	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	22.09.2022	Entscheidung	

Resolution zur Einführung weitgehender Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h im Stadtgebiet

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die Einführung weitgehender Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h im Stadtgebiet von Groß-Umstadt aus. Der Bürgermeister wird gebeten, die hierzu gegebenen Möglichkeiten im Benehmen mit den weiteren zuständigen Behörden auszuloten und auszuschöpfen. Bestehende 30 km/h-Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche bleiben davon unberührt.

Begründung:

Die dringenden Anforderungen an geeignete Maßnahmen zur Emissionsreduzierung und Energieeinsparung im Sinne eines effizienten Gesundheits- und Klimaschutzes sowie an eine Verbesserung der Verkehrssicherheit bei gleichzeitiger Verstetigung des Verkehrsflusses in Groß-Umstadt mit seinen Stadtteilen legen eine weitergehende Beschränkung der Geschwindigkeit in geschlossenen Ortschaften nahe. Groß-Umstadt leidet sowohl in der Kernstadt als auch weitgehend in seinen Stadtteilen vielfach an hohem Verkehrsaufkommen mit Durchgangs- und Schwerverkehr, verbunden auch mit nicht angepasster Fahrgeschwindigkeit, Verkehrslärm und Erschütterungen. Davon sind in unterschiedlichem Ausmaß sowohl Durchgangs- als auch innerörtliche Verbindungsstraßen betroffen. Hinzu kommen ein vielerorts hohes Querungsaufkommen durch Passanten, unter denen sich auch zahlreiche Schulkinder sowie ältere bzw. mobilitätseingeschränkte Personen befinden, sowie ein - erfreulicherweise - zunehmender Radverkehr. Beispielhaft seien einige Bereiche herausgegriffen, die Aufzählung lässt sich nach Belieben fortsetzen:

- Georg-August-Zinn-Straße vom Abzweig B 45 bis in die Höchster Straße hinein: Viele Ein-/Ausfahrten im Industriegebiet, der Bahnübergang und der starke Publikumsverkehr durch Geschäfte und Gaststätten verlangen eine Verstetigung des Verkehrs bei abgesenkter Geschwindigkeit.
- Höchster Straße: Sie sollte als vielbefahrene „Einfallstraße“ wieder ein Stück Wohnwert zurückgewinnen.
- Mörsweg/Richer Straße: Durchgangs- und innerörtlicher Verkehr in und aus allen Richtungen erzeugt ein hohes Verkehrsaufkommen mit vielfach unangepasster Geschwindigkeit, hinzu kommen Krankenhaus und Schulweg; mit Ausnahme der Fußgängerampel und der Querungshilfe ist ein Passieren für Fußgänger schwierig.
- In der Hohl/Semder Straße in Richen herrscht schneller Durchgangsverkehr, auch an der gefährlichen Kreuzung Altheimer Straße.
- Bahnhofstraße/Heinrich-Möser-Straße in Klein-Umstadt: Bis vor ca. 20 Jahren galt hier aus guten Gründen schon einmal Tempo 30, seither nur noch in einem Teilstück im alten Ortskern.

Ganz allgemein ist bei 30 km/h eine Beruhigung und Verstetigung des Verkehrs bei reduzierten Emissionen zu erwarten. Mehrfache Wechsel der Geschwindigkeitsbeschränkungen zwischen 30/50 km/h, ebenso wie allzu kurze Abschnitte derselben, sollten allerdings vermieden werden, um die Verkehrsteilnehmer nicht zu verwirren. Die Geltung von 30 km/h ab Ortsschild bzw. in längeren Straßenabschnitten ist dabei einer „Zerstückelung“ in kürzere Abschnitte vorzuziehen, da diese Regelung für die Verkehrsteilnehmer klarer und sicherer ist als ein wiederholter Wechsel auf 50 km/h. Bestehende 30 km/h-Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche bleiben selbstverständlich unberührt.

Betroffen sind vielfach sog. klassifizierte Straßen, für die es einer Abstimmung mit dem Kreis bzw. Hessen-Mobil bedarf, die bekanntermaßen bisher schwierig war. Auch dort hat jedoch ein Umdenken eingesetzt. So kann etwa in Reinheim und Groß-Bieberau gesehen werden, wie u. a. auf B 38/426 sehr weitgehend Tempo 30 realisiert worden ist.

Darüber hinaus ist die Thematik derzeit in Bewegung. So weist ein von der Deutschen Umwelthilfe eingeholtes Rechtsgutachten darauf hin, dass für die Kommunen inzwischen weitergehende Handlungsspielräume bestehen, die auch eine großflächigere Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen unterhalb 50 km/h ermöglichen. Rechtsgrundlage ist die

EU-Umgebungslärmrichtlinie, aufgrund deren ein Lärmaktionsplan der Kommune die strikten Anordnungsvoraussetzungen der Straßenverkehrsordnung modifizieren und die notwendige Gefahrenschwelle absenken könne.